

Prüfung für Lebensmittelchemiker

Autor(en): **Schaffer, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène**

Band (Jahr): **10 (1919)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-984199>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Prüfung für Lebensmittelchemiker.

Durch Beschluss vom 27. September 1919 hat der Bundesrat die Verordnung betreffend die Anforderungen an die Lebensmittelchemiker revidiert. Schon seit mehreren Jahren waren von verschiedenen Seiten Abänderungsanträge eingereicht worden, so von Dr. Bertschinger in Zürich im Jahre 1912, vom Verband der Kantons- und Stadtchemiker im Jahre 1914 und vom Präsidenten des Schulrates der eidg. Technischen Hochschule im Jahre 1915.

Ein grosser Teil der vorgenommenen Aenderungen ist nun allerdings vorwiegend redaktionell. Bedeutendere inhaltliche Aenderungen finden sich nur in Art. 8, 11 und 13. Statt « Mineralogie-Geologie » ist nun für die Vorprüfung in Art. 8 nur Geologie als Prüfungsfach vorgeschrieben, was zur Folge hat, dass in Fällen des Ausweises nach Art. 12, letztem Absatz, statt Mineralogie Geologie gesetzt werden musste. Die Prüfung in Geologie ist also nachzuholen, wenn für das Diplom, welches der Kandidat besitzt, in diesem Fache nicht geprüft worden ist. Nach Ansicht der vorberatenden Kommission hat die Geologie für den Lebensmittelchemiker insbesondere zur Beurteilung der Trinkwasserverhältnisse grössere Bedeutung als die Mineralogie.

In Art. 11, Ziff. 3, sind statt einem nun mindestens zwei Jahre praktischer Betätigung in einer amtlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Schweiz verlangt. Diese Verlängerung der Praxis vor dem Examen erschien notwendig und wird auch kaum auf Schwierigkeiten stossen, da der Kandidat sich gewöhnlich in einer Assistentenstelle befindet und nach bisheriger Erfahrung eine mindestens zweijährige Praxis zurückgelegt hat, bevor er sich zur Fachprüfung meldet.

Im praktischen Teil der Fachprüfung (Art. 13) wurde die qualitative und quantitative anorganische Analyse gestrichen, indem diese eigentlich in die Vorprüfung gehört, und in welcher die bisherigen Kandidaten, die sämtlich Inhaber eines der in Art. 12. erwähnten Diplomes waren, stets schon eine Prüfung bestanden hatten.

Daneben sei noch erwähnt, dass die Examengebühren, entsprechend den durch die Zeitverhältnisse bedingten Mehrauslagen bei der Prüfung, erhöht werden mussten.

Schaffer.
